

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 09.04.2024

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Baunach, Baunach

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Logo für das Jugendparlament
 - 1.2. Maibaumaufstellung
 - 1.3. Clean Up Day 2024
 - 1.4. Hochbeete mit JAM
2. Informationen zum aktuellen Stand des Windvorranggebietes "Priegendorf-West" - Vorstellung des Büros Zeilinger sowie des Windkümmerers, Herrn Tremel-Franz
3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Bastei" einschließlich der 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
4. Wahl zum Europäischen Parlament 2024 – Festlegung der Höhe des Erfrischungsgelds
5. Vollzug des KommZG; Trinkwasserversorgung des Stadtteils Reckenneusig durch die Gemeinde Reckendorf nach einer Auflösung des Wasserzweckverbandes zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe; Änderung der Übertragungszweckvereinbarung
6. Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Neuerlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Baunach (Waschanlagenverordnung)
7. Städtisches Ortsrecht - Neuerlass einer "Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung - KES)"
8. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
 - 9.1. Einladung Jubiläum Blickschmiede
 - 9.2. Schild Spielstraße Georg-Jäger-Straße
 - 9.3. Spielplatz St- Oswald-Straße
 - 9.4. Hinweisschilder für Defibrillator AEG Gerät
 - 9.5. Einbindung von Jugendlichen bei der Europawahl 2024

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 02.04.2024 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 05.03.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Logo für das Jugendparlament

Das Jugendparlament Baunach hat ein offizielles Logo bekommen. Entworfen hat es Evelina Bayerlein in den Farben des Stadtwappens von Baunach. Der minimalistische Schriftzug unterstreicht das Moderne, auch in der Mitbestimmung der Jugendlichen. Die Verwendung der beiden Farben Rot und Gelb im Wechsel wirkt fröhlich. Die 3 Wellen darüber symbolisieren die 3 Flüsse, die durch Baunach fließen und gleichzeitig auch, dass die politische Mitarbeit im Fluss ist. Das Logo hat großen Anklang bei den Jugendlichen gefunden und wird ab sofort im Internet und im Schriftverkehr genutzt. Im Rahmen eines Projektes haben die Jugendlichen bereits selbst T Shirts damit bedruckt. In den Osterferien hat das Gremium zusammen mit dem Jugendbeauftragten auf Einladung von MdB Andreas Schwarz an einer 3 tägigen Berlinfahrt teilgenommen. Hier konnte u. a. der Reichstag, das Verteidigungsministerium und der BND besichtigt werden.



JUGENDPARLAMENT BAUNACH

1.2. Maibaumaufstellung

Der OKR Baunach lädt herzlich zur diesjährigen Maibaumaufstellung ein. Diese findet diesmal direkt am 1. Mai früh um 10 Uhr statt. Aufstellung mit Festumzug ist wie gehabt am Bahnhof. Unsere Freiwillige Feuerwehr wird den Baum dann am Marktplatz aufstellen. Die Bewirtung übernimmt wieder der Ortskulturring. Es wäre schön, wenn sich möglichst viele an dieser Traditionsveranstaltung beteiligen würden.

1.3. Clean Up Day 2024

Jährlich landen Unmengen von Müll in unseren Flüssen und in der Umwelt. Deshalb riefen die Stadt Baunach, die Pfadfinder Baunach, das JAM Baunach, das Jugendparlament Baunach und der Anglerverein Baunach u. Umgebung. e.V. am 23.03.2024 zum MainCleanUp Day in Baunach auf, um gemeinsam die Ufer der Gewässer im Stadtgebiet von Müll zu befreien.

Trotz der schlechten Wettervorhersage trafen sich an der Anglerhalle über 80 Personen von Jung bis Alt zu dieser gemeinsamen Müllsammelaktion. Nach einer kurzen Begrüßung durch Thomas Lang, dem 1. Vorsitzenden des Anglervereins Baunach, und dem 1. Bürgermeister der Stadt Baunach, Tobias Roppelt, wurden die Helferinnen und Helfer in Gruppen eingeteilt. Diese erhielten gesponserte Handschuhe, Eimer, Müllsäcke und Greifer und sammelten Müll an Baunach, Lauter, Südsee, Großem See, Schorrloch, Stadtsee und am Main bis zur Itzmündung.

Die stolze „Ausbeute“ von ca. 400 Kilo zeigte wieder deutlich, wieviel und wie schnell sich Müll in unserer Gemeinde an den Gewässern und vor allem an den Fahrbahngrünstreifen entlang der Gewässer ansammelt – trotz regelmäßiger ehrenamtlicher Reinigungsaktionen! Negative Highlights waren heuer die Überreste von Fahrrädern, Reifen und die Bremsbacke eines LKWs. Mit Begeisterung halfen die Kinder und Jugendlichen im Anschluss bei der Begutachtung und der ordnungsgemäßen Trennung des Mülls. Die Stadt übernimmt hier dankenswerterweise die korrekte Entsorgung.

Zum Abschluss ließen sich die vielen Helferinnen und Helfer die verdiente Brotzeit beim gemütlichen Beisammensein schmecken.

Wir danken allen Sponsoren, den beteiligten Vereinen und Organisationen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und Unterstützung!

Der MainCleanUp Day 2024 wurde von RhineCleanUp, Konrad Böhnlein, Fahrschule Bernard, Eiscafé La Spezia, Rewe Schwarz Baunach, Vitalscheune, Hygienefuchs Zeitler und der Stadt Baunach mit Sach- und Geldspenden großzügig gesponsert.

Wir bedanken uns vor allem sehr herzlich bei allen Helferinnen und Helfern für Euren großartigen Einsatz und die gelungene Gemeinschaftsaktion von unterschiedlichen Vereinen und Gruppen für eine saubere Natur in Baunach!

1.4. Hochbeete mit JAM

Für ein gemeinsames Projekt sucht Jan Jaegers von JAM einen handwerklich begabten Erwachsenen, der mit ihm und den Jugendlichen zusammen am Jugendheim 2 Hochbeete zusammenbaut. Die Jugendlichen sollen unter der Anleitung die Beete selbstverantwortlich bauen, bepflanzen und auch pflegen, um so die Verantwortung für zwei Gemüsebeete zu übernehmen.

Das Material für die Beete wird durch Sponsoren gezahlt, der Baumarkt Hornbach spendet ebenso Material und die Gärtnerei Roppelt spendiert die Pflanzen.

Die Beete sollen nach Absprache im Zeitraum der kommenden 4 Wochen aufgebaut werden.

Wer die Jugendlichen dabei unterstützen möchte, meldet sich bitte bei Jan Jaegers von ISO.

2. Informationen zum aktuellen Stand des Windvorranggebietes "Priegendorf-West" - Vorstellung des Büros Zeilinger sowie des Windkümmerers, Herrn Tremel-Franz

Erster Bürgermeister Roppelt ging auf die Chronologie des Windvorranggebietes in Priegendorf ein. Die relevanten Grundstücke konnten mittlerweile gesichert werden. Das Thema Windkraft ist sehr komplex und bürokratisch, was das Vorhaben sehr umfangreich gestaltet. Wichtig für die Stadt Baunach ist, dass die Wertschöpfung eines Windparks mit Bürgerbeteiligung vor Ort erhalten bleibt, damit die Kommune und auch deren Bürger finanziell davon profitieren.

Die ausführlichen Präsentationen des Windkümmerers Herrn Tremel-Franz und die Vorstellung des Büros Zeilinger liegen der Anlage bei und sind im Bürgerinformationsportal online verfügbar.

3. Aufhebung des Bebauungsplanes "Bastei" einschließlich der 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

Die Mitglieder des Stadtrats haben mit der Sitzungsladung folgenden Sachverhalt zur Kenntnis erhalten:

„Vorab: Bei allen Beschlüssen bzw. Beratungen zu diesem Thema sind die Mitglieder des Stadtrates gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entweder selbst Grundstückseigentümer sind oder deren Angehörigen i.S.d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG (Verlobte, Ehegatten, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie) Grundstückseigentümer sind. Die persönlich Beteiligten dürfen an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Nach Informationen der Verwaltung sind dies die Stadtratsmitglieder Andrea Weigler und Michael Jäger.

Der Stadtrat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 04. Juli 2023 mit dieser Thematik befasst. Inhaltlich wird auf den Sachverhalt aus dieser Sitzung verwiesen, der nachfolgend nochmals abgedruckt wird:

„Bebauungspläne erfüllen einen bestimmten Steuerungszweck, der irgendwann erfüllt sein kann. Daher sollten die Bebauungspläne aus Sicht der Verwaltung regelmäßig auf ihren Zweck hin überprüft werden und ggf. aufgehoben werden. In der Vergangenheit wurden bereits verschiedene Bebauungspläne (Hemmerleinsleite, Im Tal) aufgehoben. Hierdurch ist es zu keinerlei Problemen gekommen. Nach einer Durchsicht der bestehenden Bebauungspläne wird von der Verwaltung vorgeschlagen, als nächstes den Bebauungsplan „Bastei“ aufzuheben. Der Bebauungsplan umfasst einschließlich seiner 1. Änderung die Straßen Karpfenweg, Basteistraße (teilweise), Storchenweg, Alois-Schenk-Straße, Schönhengstgaustraße, Amselweg, Finkenweg, Kutscherweg (teilweise), Hopfenleite (teilweise), Burkardsleite (teilweise) sowie Stufenburgstraße (teilweise), der Geltungsbereich kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Die konkreten Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1963 und seiner Änderung aus dem Jahr 1981 sind vielfältig:

- Der Bebauungsplan an sich ist in einem extrem schlechten Zustand. Das Dokument wurde mehrfach geklebt, teilweise sind auch handschriftliche Notizen vorhanden, die nicht mehr zuordenbar sind.
- Der Steuerungszweck des Bebauungsplanes ist insgesamt erfüllt. Im Geltungsbereich gibt es lediglich noch acht unbebaute Grundstücke. Diese Grundstücke können nach der Aufhebung des Bebauungsplanes allesamt gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) bebaut werden. Im Innenbereich sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügen. Damit wird sichergestellt, dass auf den acht verbleibenden Grundstücken nichts „siedlungsfremdes“ gebaut werden kann.
- Drei weitere unbebaute Grundstücke in der Burkardsleite liegen ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Burkardsleitenhang“ aus dem Jahr 1986, der aufgrund seines jüngeren Alters auch jetzt schon vorrangig anzuwenden ist.
- In der Vergangenheit wurden eine Vielzahl von Befreiungen bei Überschreitung von Baufenstern, Dachneigungen, Kniestock, Dachgauben, etc. erteilt. Anträge auf Befreiungen wurden fast ausnahmslos genehmigt. Der Bebauungsplan hat dadurch seine gleichbehandelnde Steuerungsfunktion verloren. Bauherren, die sich ursprünglich an den Bebauungsplan gehalten haben, werden gegenüber jenen, die nun jede Art von Befreiung beantragen und erhalten können, benachteiligt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen einmal erteilte Befreiungen unter gleichen Voraussetzungen wieder erteilt werden. Die Prüfung dieser Befreiungen hat aber einen hohen Arbeitsaufwand zu Folge, da bei jeder beantragten Befreiung geprüft werden muss, ob diese schon einmal erteilt wurde.
- Viele kleinere Baumaßnahmen sind verfahrensfrei, wie z.B. Dachgauben, Zäune und Vordächer. Da der Bebauungsplan hierfür aber Vorschriften macht, müssen diese eigentlich verfahrensfreien Maßnahmen

beantragt werden. Es muss dann im Einzelfall geprüft werden, ob das Vorhaben dem Bebauungsplan entspricht und falls nicht, ob eine Befreiung erteilt werden kann bzw. muss. Nach Aufhebung könnten solche kleineren Maßnahmen ohne jeglichen Aufwand für die Bauherren bzw. die Verwaltung durchgeführt werden.

- Durch die Aufhebung wird schließlich kein Eigentümer schlechter gestellt. Es ist weiterhin alles möglich, nur mit deutlich geringerem Aufwand.“

Durch die Verwaltung wurde nun vorliegender Vorentwurf einschließlich Begründung erarbeitet. Um das Verfahren zu beginnen, muss nun der Aufstellungsbeschluss gefasst sowie der Vorentwurf gebilligt werden.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde der Vorschlag eingebracht als nächstes den Bebauungsplan Langmeh I aufzuheben.

Aufstellungsbeschluss: 12 : 0

(ohne STRin Weigler und SR Jäger wegen persönlicher Beteiligung)

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bastei“ vom 09. Juli 1963 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bastei“ vom 22. Januar 1981.

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten, bisherigen Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes sowie seiner Änderung mit den folgenden 143 Grundstücken mit den Flurnummern 1009/3, 1010/10, 1010/11, 1010/12, 1010/13, 1010/14, 1010/15, 1010/16, 1010/17, 1010/18, 1010/19, 1010/20, 1010/21, 1010/22, 1010/23, 1010/24, 1014/1, 1014/2, 1014/3, 1014/4, 1014/5, 1014/6, 1014/7, 1020/1, 1020/2, 1020/3, 1020/4, 1020/5, 1020/7, 1021, 1021/1, 1021/2, 1021/3, 1022/1, 1022/2, 1022/3, 1022/4, 1022/5, 1022/6, 1022/7, 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1023/4, 1024/1, 1024/4, 1024/5, 1025/2, 1025/5, 1025/6, 1048/1, 1048/3, 1050/16, 1050/17, 1050/18, 1460/39, 1480, 1480/2, 1480/3, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1481, 1481/1, 1481/2, 1481/3, 1481/4, 1482, 1483, 1483/1, 1483/2, 1483/3, 1483/4, 1484, 1485, 1485/1, 1486, 1487, 1487/2, 1487/3, 1487/4, 1487/5, 1487/6, 1488, 1488/1, 1488/2, 1488/3, 1488/4, 1488/5, 1489, 1490, 1490/1, 1491, 1492/1, 1492/2, 1492/3, 1493, 1494/1, 1494/2, 1494/3, 1494/4, 1495/1, 1495/2, 1495/3, 1495/4, 1495/7, 1496/2, 1497/1, 1497/2, 1497/3, 1497/4, 1497/5, 1498, 1498/2, 1498/3, 1499, 1499/1, 1499/2, 1501/12, 1506, 1506/3, 1508/2, 1509, 1515, 1515/1, 1516, 1516/1, 1517, 1518, 1518/1, 1525, 1525/1, 1525/2, 1525/3, 1527, 1527/2, 1527/3, 1527/4, 1528/1, 1528/3, 1528/4, 1528/10 und 1529/6 (ganz oder teilweise) der Gemarkung Baunach.

Der Geltungsbereich liegt zentral im Stadtgebiet von Baunach und wird wie folgt umgrenzt:

im Norden:	durch die gewerbliche Bestandsbebauung
im Westen:	durch die Baugebiete „Kutscherweg“ und „Am Burgweg“
im Süden:	durch die Staatsstraße St 2277
im Osten:	durch den Altortbereich sowie das Baugebiet „Wächtersgraben“

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntzumachen.

Billigungsbeschluss des Vorentwurfes sowie Beschluss zur Durchführung der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

12 : 0

(ohne STRin Weigler und SR Jäger wegen persönlicher Beteiligung)

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf der Verwaltung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Bastei“ sowie seiner 1. Änderung in der Fassung vom 14. März 2024 und beschließt, damit die Beteiligungsverfahren der

Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

4. Wahl zum Europäischen Parlament 2024 – Festlegung der Höhe des Erfrischungsgelds

Die Mitglieder des Stadtrats haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung zur Kenntnis erhalten:

„Die Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes fällt nicht unter die laufenden Angelegenheiten des ersten Bürgermeisters, da sie eine nicht unerhebliche Verpflichtung der Gemeinden zur Ausbezahlung der Gelder nach sich zieht. Folglich ist ein Beschluss des Gremiums über die Erfrischungsgelder notwendig.

Bei der letzten Europawahl 2019 haben die Mitglieder des Wahlvorstands einheitlich 30,- Euro Erfrischungsgelder ausbezahlt erhalten.

Europawahl 2024 - Einteilung Baunach:

3 x Urnenwahllokale

3 x Briefwahllokale

Bei der diesjährigen Europawahl werden pro Wahllokal jeweils 9 Mitglieder des Wahlvorstandes eingesetzt.

In Baunach ist ein Urnenwahllokal und ein Briefwahlauszählungsraum im Vergleich zur letztjährigen Wahl weggefallen. Daher wurden in den 3 Briefwahlräumen jeweils 12 Mitglieder des Wahlvorstands eingeplant, um die potentiell höhere Menge an Briefwahlunterlagen auswerten zu können.

In der Bürgermeisterbesprechung vom 13.03.24 haben die Bürgermeister einstimmig vorberaten, dass die Erfrischungsgelder in selber Höhe wie 2019, folglich einheitlich 30,- Euro ausbezahlt werden sollen.

Die Wahlhelfer sind die wichtige Basis für jede Wahl und sollten daher in wertschätzender Weise vergütet werden. Bislang haben wir ausreichend Wahlhelfer gewinnen können, was auch dem angemessenen Erfrischungsgeld zuzuschreiben ist. Auf freiwilliger Basis erhalten alle Wahlhelfer nach der Fertigstellung der Ergebnisse auch Pizza und Getränke von der Gemeinde.

Aus Gründen der Praktikabilität und Gleichbehandlung wird empfohlen in allen 4 Gemeinden die Höhe des Erfrischungsgeldes einheitlich zu handhaben.“

Beschluss: 14 : 0

Der Stadtrat Baunach legt die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Europawahl 2024 wie folgt fest: Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer Beisitzer und Hilfskräfte erhalten einheitlich 30,- Euro Erfrischungsgeld. Etwaige Fahrtkosten sind darin enthalten. Die Wahlhelfer erhalten Verpflegung und Getränke.

5. Vollzug des KommZG; Trinkwasserversorgung des Stadtteils Reckenneusig durch die Gemeinde Reckendorf nach einer Auflösung des Wasserzweckverbandes zur Versorgung der Reckendorfer Gruppe; Änderung der Übertragungszweckvereinbarung

Die Mitglieder des Stadtrats haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung zur Kenntnis erhalten:

„Der Stadtrat hatte die Übertragungszweckvereinbarung in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2022 beschlossen, der Gemeinderat Reckendorf in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022. Im Anschluss daran waren umfangreiche Abklärungen mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach erforderlich.

Da die Übertragungszweckvereinbarung genehmigungspflichtig ist, wurde diese im Landratsamt nochmals intensiv geprüft. Anders als vor der o.g. Beschlussfassung mitgeteilt, wurden aufgrund dieser Prüfung doch rechtliche Bedenken von der Rechtsaufsicht geäußert.

Konkret geht es dabei um die eigentumsrechtliche Übertragung der Wasserversorgungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Baunach. Nach der beschlossenen Fassung der Zweckvereinbarung übernimmt die Gemeinde Reckendorf mit Auflösung des Zweckverbandes alle Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes auf dem Gebiet der Stadt Baunach kostenfrei und unterhält bzw. erweitert diese.

Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung müsste die Stadt Baunach allerdings die auf ihrem Gebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen zum Zeitwert von der Gemeinde Reckendorf abkaufen.

Hier entsteht eine Ungleichbehandlung, da die Anlagen im Stadtgebiet zumindest anteilig durch die Beiträge und Gebühren der dortigen Bürgerinnen und Bürger finanziert wurden. Somit müsste die Stadt Baunach Anlagen käuflich erwerben, die ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger bezahlt haben und die die Gemeinde Reckendorf bei Auflösung des Zweckverbandes kostenfrei erhalten hat.

Als Lösungsansatz wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht die Vorgehensweise erarbeitet, die Leitungen und Anlagen beidseitig ohne Zahlung eines Ablösebetrages zu übertragen. Somit muss bei der Auflösung des Zweckverbandes weder die Gemeinde Reckendorf einen Ablösebetrag an die Stadt Baunach zahlen, noch muss die Stadt bei einer möglichen, künftigen Aufhebung der Zweckvereinbarung eine Ablöse an die Gemeinde Reckendorf leisten. Diese Veräußerung ohne Gegenleistung ist auch rechtlich unproblematisch, da dies nach Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung bei Vermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben zulässig ist.

Die bereits beschlossene Zweckvereinbarung wurde dahingehend angepasst. In dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf wurden die geänderten Stellen blau markiert.

Das Landratsamt Bamberg hat mit dieser Änderung eine Genehmigung der Zweckvereinbarung in Aussicht gestellt.

”

Stadtrat Eichler verließ den Sitzungssaal um 19.44 Uhr und betrat ihn um 19.45 Uhr wieder vor Beschlussfassung.

Beschluss: 14 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat Kenntnis des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrages über eine Übertragungszweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Stadtteils Reckenneusig durch die Gemeinde Reckendorf zwischen der Stadt Baunach und der Gemeinde Reckendorf und billigt diesen vollinhaltlich und ohne Vorbehalte. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Übertragungszweckvereinbarung für die Stadt Baunach abzuschließen.

6. Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, Neuerlass einer Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Baunach (Waschanlagenverordnung)

Durch die Änderung des Feiertagsgesetzes aus dem Jahr 2006 wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, den Betrieb von Waschanlagen an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme bestimmter hoher Feiertage) zuzulassen. Grund für diese Änderung war damals die schlechte wirtschaftliche Lage zahlreicher Tankstellenbetreiber in Bayern.

Der Stadtrat hat von dieser Möglichkeit erstmals in seiner Sitzung vom 04.07.2006 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verordnung erlassen. Diese Verordnung wurde damals aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung auf ein Jahr befristet. Im Jahr 2007 wurde die Verordnung dann mit einer Laufzeit von zwei Jahren erneut erlassen. Seit 2009 wurde der Verordnung dann jeweils mit einer fünfjährigen Laufzeit verlängert, zuletzt im Jahr 2019. Die aktuelle Verordnung gilt noch bis zum 30. Juni 2024.

Da bei der Verwaltung keine Beschwerden oder Problematiken bekannt geworden sind, die einer Verlängerung der Gültigkeit entgegenstehen würden, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gültigkeit der Verordnung ohne Änderung des Inhalts (lediglich redaktionelle Änderung des Einleitungstextes bzgl. Angabe der Rechtsquelle) um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Ein Erlass für bis zu 20 Jahre wäre rechtlich zwar möglich, wird seitens der Verwaltung aber nicht empfohlen. Sofern irgendwann einmal Probleme (auch bei möglichen anderen Standorten oder anderen/weiteren Betreibern) auftreten sollten, würde die Gültigkeit einfach auslaufen.

Ein einmal zugestandenes Recht durch eine vorzeitige Aufhebung einer Verordnung wieder aufzuheben, ist weitaus schwieriger, da die Gewerbetreibenden bei entsprechenden Investitionen auf den Bestand der Verordnung vertrauen durften.“

Aus der Mitte des Stadtrats wurde der Vorschlag gebracht, dass die Formulierung lauten solle „möglich an Sonntagen, nicht an Feiertagen und stillen Sonntagen“. Es fehlen im Entwurf z.B. der Tag der Deutschen Einheit 3.10., Allerheiligen, Christi Himmelfahrt, etc. Ein Auto könne man auch unter der Woche waschen. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Satzung gemäß den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde.

Beschluss: 11 : 3

Der Stadtrat beschließt, dass die Gültigkeit der „Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Baunach (Waschanlagenverordnung)“ um weitere fünf Jahre bis zum 30.06.2029 verlängert wird. Der Stadtrat beschließt hierzu die im Entwurf vorliegende „Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Baunach (Waschanlagenverordnung – WaschAnIV)“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Waschanlagenverordnung nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister amtlich bekanntzumachen.

7. Städtisches Ortsrecht - Neuerlass einer "Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung - KES)"

Die Mitglieder des Stadtrats haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung zur Kenntnis erhalten:

„Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abgabe zu entrichten. Dabei handelt es sich um die sog. Abwasserabgabe. Für das Abwasser aus der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung wird die Abwasserabgabe von der Stadt Baunach getragen. Da die Abwasserbeseitigung eine kostendeckende Einrichtung ist, werden diese Kosten in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet. Alle Benutzerinnen und Benutzer der städtischen Kläranlage werden somit über die Kanalgebühren an den Kosten beteiligt.

Alle anderen Bürgerinnen und Bürger, die ihr Abwasser nicht in die Kläranlage einleiten (sog. Kleineinleiter), werden von den Kanalgebühren nicht erfasst.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) sind bei Kleineinleitern, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag einleiten, die Gemeinden abgabepflichtig. Für diese Anlagen muss also die Stadt Baunach die Abwasserabgabe entrichten. Gemäß Art. 8 Abs. 3 BayAbwAG sollen die Gemeinden eine Kommunalabgabe von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern erheben, um die entstandenen Kosten wieder einzunehmen.

Hiervon hat die Stadt Baunach im Januar 1982 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Satzung erlassen. Diese Satzung wurde zuletzt im Jahr 1991 geändert. In dieser Satzung sind noch DM-Beträge ausgewiesen, weshalb ein Neuerlass der Satzung geboten ist.

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes pro Schadeinheit 35,79 €, wobei dieser Betrag bei Kleineinleitern um 50 % reduziert wird. Die Abwasserabgabe wird bei Kleineinleitern nicht erhoben, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und eine ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung erfolgt.

In der Stadt Baunach wird die Abwasserabgabe für Kleineinleiter aktuell nur bei einem Anwesen erhoben, dies kann sich prinzipiell jedoch ändern.“

Aus der Mitte des Stadtrats kam die Frage was mit Schmutzeinheit gemeint sei und ob künftig beabsichtigt sei, weitere Kleineinleiter zuzulassen. Der Vorsitzende erklärte, dass dies nicht der Fall sei und es aktuell einen einzigen Fall im Stadtgebiet gibt.

Beschluss: 14 : 0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“. Der Entwurf wird dem Protokoll beigefügt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

8. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung

Es liegen hierzu keine Bekanntgaben vor.

9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO

9.1. Einladung Jubiläum Blickschmiede

Am 04.05.24 lädt die Blickschiede zum 5 jährigen Jubiläum ein.

9.2. Schild Spielstraße Georg-Jäger-Straße

Stadtrat Eichler bedankte sich im Namen der Anwohner für die Anbringung des Schildes „Spielstraße“ in der Georg-Jäger-Straße.

9.3. Spielplatz St- Oswald-Straße

Stadtrat Eichler fragte, ob der Spielplatz in der St. Oswald-Straße/Ellersgraben abgebaut werden soll.

Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass der Spielplatz schon seit Jahrzehnten vorhanden sei und von Anliegern errichtet wurde, was absolut zu begrüßen ist. Die Fläche ist aber nicht als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen und die darauf befindlichen Geräte müssen entsprechend zugelassen sein. Das Grundstück gehöre der Stadt. Es gelten immer höhere Auflagen, was die Sicherheitsanforderungen und Haftung betreffen.

Deswegen versucht die Stadt Baunach für die Mitarbeiter und auch für die Nutzer, Rechtssicherheit herbeizuführen und eine Lösung zu finden um den Spielplatz zu erhalten.

9.4. Hinweisschilder für Defibrillator AEG Gerät

Ortssprecher Zeitler bat darum, in Reckenneusig an der Hauptstraße und am Gerätstandort, sowie in Priegendorf am Brennofen und am Gerätstandort Hinweisschilder anzubringen, wo die Defibrillatoren zu finden sind.

Der Vorsitzende erklärte, dass dies der Verwaltung weitergegeben wird und er im Gespräch mit möglichen Sponsoren wegen weiterer Defibrillatoren sei.

9.5. Einbindung von Jugendlichen bei der Europawahl 2024

Stadträtin Föbel fragte, ob etwas geplant sei, weil erstmals 16 und 17 Jährige bei der Europawahl wählen dürfen. Die anwesende Wahlleiterin Bayerlein erklärte, dass im Hinblick auf die Europawahl Aktionen mit JAM geplant sind, um Erstwählerinnen und Erstwähler zu informieren und motivieren zur Wahl zu gehen. Auch das Jugendparlament soll entsprechend eingebunden werden.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.12 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister